

§3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1990

Der Minister für Bauwesen,
Städtebau und Wohnungswirtschaft

Dr.-Ing. A. Viehweger

Anordnung Nr. 2
über Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise
der Generaldirektionen Telekom, Postdienst
sowie Postbank und Unternehmensfinanzen
des Staatsunternehmens Deutsche Post der DDR
vom 13. September 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 1. Juli 1990 über Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Generaldirektionen Telekom, Postdienst sowie Postbank und Unternehmensfinanzen des Staatsunternehmens Deutsche Post der DDR (GBl. I Nr. 53 S. 1127) wird folgendes angeordnet:

§1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Generaldirektion Telekom übt anleitende Funktionen aus für die Direktionen Telekom und zentralen Einrichtungen des Bereiches Telekom (Zentrum Telekom, Zentrum für Fernmeldebetrieb, Zentrum für Funkdienste, Zentraler Fernmeldebaubetrieb Telekom, Organisations- und Rechenzentrum, Zentralamt für Materialwirtschaft, Ingenieurschule Leipzig der Deutschen Post).“

§2

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Generaldirektion Postdienst übt anleitende Funktionen aus für die Direktionen Postdienst und das Zentrum für Postdienste.“

§3

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Generaldirektion Postbank und Unternehmensfinanzen übt anleitende Funktionen aus für das Zentrum für Bildung und Unternehmensführung, die Direktionen Telekom und Postdienst, deren zentrale Einrichtungen und die dem Unternehmen Postbank unmittelbar nachgeordneten Scheckämter und Postsparkassenamt.“

§4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1990

Der geschäftsführende Minister
für Post- und Fernmeldewesen

Niehof
Parlamentarischer Staatssekretär

Anordnung
über Feuerungsanlagen, Anlagen zur Verteilung
von Wärme und zur Warmwasserversorgung
sowie Brennstofflagerung
— Feuerungsanordnung (FeuAO) —
vom 10. September 1990

Auf Grund § 82 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO) (GBl. I Nr. 50 S. 929) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO) (GBl. I Nr. 50 S. 950) wird folgendes angeordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Begriffe
- § 2 Feuerstätten, Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung
- § 3 Verbindungsstücke
- § 4 Schornsteine und andere Abgasanlagen
- § 5 Ableitung der Abgase
- § 6 Rohrleitungen
- § 7 Aufstellräume von Feuerstätten
- § 8 Feuerungsanlagen besonderer Art
- § 9 Inkrafttreten

§1

Geltungsbereich, Begriffe

(1) Diese Anordnung gilt für

1. Feuerstätten, Verbindungsstücke, Schornsteine oder andere Abgasanlagen (Feuerungsanlagen),
2. Anlagen zur Verteilung von Wärme,
3. Anlagen zur Warmwasserversorgung,
4. Leitungen für Brennstoffe,
5. Aufstellräume von Feuerstätten.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Dampfkesselanlagen mit Dampfkesseln der Gruppe IV im Sinne der Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung — DampfKV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) mit der Änderung vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441).

(3) Im Sinne dieser Anordnung sind

1. Nennwärmeleistung
 - a) die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene Leistung oder
 - b) die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Wärmeleistungsbereiches fest eingestellte höchste Leistung, im übrigen
 - c) die aus dem Brennstoffdurchsatz und einem Wirkungsgrad von 80 vom Hundert ermittelte Leistung,
2. höchstmögliche Wärmeleistung in den Fällen der Nr. 1 Buchstabe a und c die Nennwärmeleistung, im Falle der Nr. 1 Buchstabe b die obere Grenze des Leistungsbereiches.

§2

Feuerstätten, Anlagen zur Verteilung von
Wärme und zur Warmwasserversorgung

(1) Feuerstätten sind mit Verbindungsstücken und Schornsteinen oder anderen Abgasanlagen so aufeinander abzustimmen, daß Gefahren und unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.